

Vertrag

Zwischen dem **Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.**,
vertreten durch den Vorstand,
Französische Straße 23, 10117 Berlin

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und **xxx**,
vertreten durch den Geschäftsführer,

xxx

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vertrages

1. Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V. (im Weiteren Auftraggeber) und der Deutsche Caritasverband e. V. (DCV) haben durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) eine Förderung für das Vorhaben „Stromspar-Check Kommunal – Haushalte mit geringem Einkommen schützen das Klima“ für die Laufzeit 01.04.2016 bis 31.03.2019 als Verbundpartner erhalten. Der Auftraggeber ist gemeinsam mit dem DCV für die übergeordnete Steuerung des Projekts verantwortlich. Der Auftraggeber verantwortet außerdem die energiefachliche Begleitung und Qualitätssicherung. Alle Aufgaben des Projekts werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem DCV unter Beachtung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids erbracht.

Im SSC Kommunal beraten geschulte langzeitarbeitslose Menschen (Stromsparhelfer und Serviceberater) Haushalte mit geringem Einkommen zum Energie- und Wassersparen und bauen Energie- und Wasserspartechnik ein. In der zentralen Projektdatenbank werden alle Daten aus den Haushaltsberatungen erfasst, verwaltet und verarbeitet. Während des laufenden Projekts sind Hosting und Support für die Datenbank sowie Weiterentwicklungen und Anpassungen an der Datenbank erforderlich. Ziel des Projekts ist es, Kosten, Verbräuche und CO₂-Emissionen in den Haushalten zu reduzieren und eine langfristige lokale Etablierung dieses Projektansatzes zu erreichen.

2. Gegenstand des Vertrages sind der Relaunch der Datenbank des SSC Kommunal sowie Hosting, Service, Support und Programmierleistungen.

Ziel des Relaunchs ist die Anpassung der Datenbank an aktuelle Rahmenbedingungen, die Komprimierung zur Steigerung der Performance sowie die Erhöhung von Effizienz und Nutzerfreundlichkeit der Prozesse. Darüber hinaus soll das System flexibilisiert werden, um nutzerspezifische Auswertungen sowie den Zugriff zur Datenbank und Ergebnisauswertungen durch externe Stellen zu ermöglichen.

Ziel der Bestandsaufnahme im Zuge der Übernahme der bestehenden Daten ist es, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu prüfen und bei bestehenden Defiziten Schritte zu deren Behebung vorzuschlagen. Der in diesem Zusammenhang zu

erstellende Bericht bildet den Beginn einer fortlaufenden Dokumentation der Datenbank gemäß Ziffer 10 der EVB-IT Service-AGB.

Ziele der Leistungen im Rahmen von Hosting, Service und Support sind die grundsätzliche Aufrechterhaltung und bei Bedarf Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems sowie die Beratung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang. Der Support für die einzelnen Nutzer der Datenbank wird durch den Auftraggeber selbst erbracht.

Ziel der zusätzlichen Programmierleistungen ist es, im Falle von inhaltlichen Erweiterungen des Projekts oder der Veränderung von Rahmenbedingungen, die Einfluss auf das Projekt haben, auch die Datenbank entsprechend anzupassen.

§ 2

Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1. Die Durchführung des Verbundprojekts setzt eine finanzielle Förderung durch das BMUB voraus. Ein entsprechender Förderantrag wurde von dem Auftragnehmer und dem DCV gestellt. Die Bewilligung an den Auftraggeber wurde am 08.03.2016 durch das BMUB erteilt.
2. Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages
 - Zuwendungsbescheid des BMUB vom 08.03.2016 nebst dessen Anlagen,
 - die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Service (EVB-IT Service-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - Angebot des AN vom xx.xx.2017,
 - Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Projekt Stromspar-Check gemäß der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO) § 8
 - die Vorschriften des BGB zum Werkvertrag,

Die EVB-IT Service-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> zur Einsichtnahme bereit. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorstehend aufgeführten Vertragsgrundlagen stellt deren Reihenfolge zugleich die Rangfolge dar. Verbleiben gleichwohl Widersprüche zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und aufzufordern, die Unstimmigkeit zu klären. Der

Auftraggeber konkretisiert dann im Einzelfall – auch unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers – die geschuldete Leistung.

3. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Service-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Service-AGB zugelassen ist. Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber dem Auftraggeber ausnahmslos unwirksam. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 3

Leistungsumfang

1. Leistungen zu Beginn der Leistungserbringung

- a. Relaunch der Datenbank

Leistungsumfang:

s. Entwurf Lastenheft, Anlage 1 zu den Vergabeunterlagen.

- b. Bestandsaufnahme und Übernahme von Bestandsdaten:

Leistungsumfang:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bestandsaufnahme gemäß Ziffer 2.1 der EVB-IT Service-AGB.

Leistungszeit: Die Bestandsaufnahme sowie die Übernahme von Bestandsdaten beginnen am xx.xx.2017 und werden, einschließlich der Erstellung und Übergabe des Berichtes innerhalb von 21 Kalendertagen abgeschlossen.

2. Fortlaufende Leistungen:

- a. Hosting:

Dedizierter Webserver: Hosting von Test- und Livesystemen (Live-Datenbank, Trainingsdatenbank und „Assoziierten“-Datenbank) für die Anwendung

„Stromspar-Check“, Statistik, Serverüberwachung 24/7, Reaktion bei Ausfall, tägliches Backup, 256 Bit SSL-Zertifikat, zertifiziert nach ISO 27001

b. Service und Support:

Leistungsumfang:

Der Auftragnehmer sorgt fortlaufend für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft bzw. deren Wiederherstellung im Störfall i. S. der Ziffer 2.2 der EVB-IT Service-AGB. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer auch zur Erstellung und Überlassung eines fehlerbereinigten Programmstandes der Software verpflichtet. In der Regel erfolgt die Störungsmeldung formlos an folgende Adresse: xxx.

Der Auftragnehmer unterhält eine Rufbereitschaft gemäß Ziffer 2.5 EVB-IT Service-AGB. Hierzu hat er Mo – Fr von 8 – 17 Uhr telefonisch erreichbar zu sein. Zweck der Rufbereitschaft ist, sicherzustellen, dass das vereinbarte besonders qualifizierte Personal zu den vereinbarten Zeiten zur Beratung und zur Störungsbeseitigung (telefonisch oder per Teleservice) zur Verfügung steht. Reaktions- und Erledigungszeiten gelten entsprechend Ziffer 7 EVB-IT Service-AGB.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Datensicherungsleistungen gemäß Ziffer 2.9 EVB-IT Service-AGB.

Alle Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen, sollen zunächst im Testsystem erbracht werden.

Eine inhaltliche Dokumentation der Serviceleistungen ist abweichend zu Ziffer 10 der EVB-IT Service-AGB nicht erforderlich. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet die geleisteten Stunden im Rahmen der Serviceleistungen zu dokumentieren und auf Nachfrage des Auftraggebers entsprechende Nachweise zu erbringen. Veränderungen am System, die im Rahmen der Serviceleistungen anfallen werden gemäß Ziffer 10 der EVB-IT Service-AGB dokumentiert.

Die fortlaufenden Serviceleistungen werden in einem Umfang von regulär 5 Stunden pro Monat erbracht. In einem Kalendermonat nicht genutzte Stunden verfallen nicht, sondern stehen in der darauffolgenden Vertragslaufzeit zur Verfügung. Sollte das Kontingent von 5 Stunden in einem Kalendermonat aufgebraucht sein und kein Ausgleich aus in den Vormonaten nicht erbrachten

Supportstunden möglich sein, erfolgt eine rechtzeitige Anzeige durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber vor Ausführung der Leistung. Der Auftraggeber entscheidet, ob weitere Serviceleistungen für den laufenden Kalendermonat nachbeauftragt werden.

3. Bei Bedarf zu erbringende Programmierleistungen:
 - a. Programmierung zusätzlicher Elemente und Anpassungen für das bestehende Gesamtsystem und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft (z. B. durch Aufstellung, Installation, Customizing und Integration der Systemkomponenten) entsprechend Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 EVB-IT Service-AGB nach Aufwand.

Leistungsumfang:

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über notwendige Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. In diesem Zusammenhang wird der Auftraggeber zunächst den Bedarf gegenüber dem Auftragnehmer erklären, inkl. dem angestrebten Zeithorizont für die Integration der Programmierung in alle Systeme. Hierzu erfolgt jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung auf Basis des vorliegenden Vertrages, sobald der Aufwand auf Basis eines gesonderten Angebots des Auftragnehmers bekannt ist. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne eine zuvor getroffene schriftliche Vereinbarung ausführt, werden nicht vergütet.

Die Dokumentation der Veränderungen am Gesamtsystem erfolgt als Fortschreibung des Berichts zur Bestandsaufnahmen gemäß Ziffer 10 der EVB-IT Service-AGB.

Alle Programmierleistungen sollen zunächst im Testsystem erbracht werden.

§ 4

Vergütung, Kostenobergrenze

1. Die Gesamtkosten des Leistungsbestandteils Bestandsaufnahme sowie die Übernahme von Bestandsdaten gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages betragen **xx** Euro netto.

2. Die Kosten für das Hosting der Test- und Livesysteme gemäß § 3 Abs. 2 a. dieses Vertrages betragen monatlich **xx** Euro netto. Die Service- und Supportleistungen gemäß § 3 Abs. 2 b. dieses Vertrages werden monatlich mit **xx** Euro netto vergütet.
3. Programmierleistungen i. S. d. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages werden auf der Basis gesonderter schriftlichen Vereinbarungen vergütet.
4. Die Kostenobergrenze für alle Leistungen insgesamt liegt bei **xx** Euro netto. Hält der Auftragnehmer die vorgegebene Kostenobergrenze auch bei strikter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit für nicht auskömmlich, so hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann.
5. Die Vergütung gemäß Absatz 1 bis 4 enthält jeweils sämtliche Nebenkosten einschließlich aller Sach- und Reisekosten und gilt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Weiterhin ist mit der Vergütung die Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber nach § 11 und Ziffer 5 EVB IT Service-AGB abgegolten.

§ 5

Beginn / Dauer / Kündigung des Vertrages

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum **xx.xx.xxxx** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am **xx.xx.xxxx**. Der Auftrag kann maximal zweimal, jedoch insgesamt maximal bis **xx.xx.xxxx**, verlängert werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit Leistungen zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, damit der Auftraggeber seiner Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nachkommen kann.
3. Beide Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur für die bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten Leistungen zu. Ein Anspruch auf Vergütung steht ihm jedoch insoweit nicht

zu, als seine bisherigen Leistungen für den Auftraggeber in Folge der Kündigung unter zumutbaren Bedingungen nicht verwertbar sind.

§ 6

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit (auch nach Beendigung des Vertrages) Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- und Handlungsvorschlag vorzubereiten.
3. Der Auftragnehmer hat seine Aufgaben im Rahmen dieses Vertrags unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem aktuellen Stand der Technik mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.
4. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Wesentlichen durch das im Rahmen des Angebots in Formblatt 2 beschriebene Projektteam. Der Auftragnehmer darf Mitglieder des Projektteams durch Mitarbeiter gleicher Qualifikation ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Erfüllungsgehilfen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen.
5. Werden im Rahmen des Projektes Teile oder zusätzliche Elemente nicht durch die für das Projekt bereit gestellten Fördermittel, sondern durch andere dem Auftragnehmer durch zur Verfügung gestellte Mittel (z. B. aus Förderprogrammen der Bundesländer oder der EU) finanziert, dann trägt der Auftragnehmer hierfür das alleinige Risiko einer etwaigen Doppelförderung. In diesem Zusammenhang weist der Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass etwaige finanzielle Forderungen aufgrund von unzulässiger Doppelförderung, die auf die vom Auftragnehmer zusätzlich zu den Fördermitteln hinzugezogenen Mittel zurückgehen, allein vom Auftragnehmer abzugelten sind; der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall von einer

etwaigen Rückforderung von Mitteln des vertragsgegenständlichen Zuwendungsbescheids freizustellen.

§ 7

Zahlungen

1. Die Zahlung der vereinbarten Vergütungen richtet sich nach den Regelungen unter Ziffer 13 EVB-IT Service-AGB. Fälligkeitsvoraussetzung jeglicher Zahlung ist, dass die für diese bestehenden Vorgaben des Zuwendungsbescheids erfüllt sind. Die vom Auftragnehmer jeweils zu erstellende Rechnung muss den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechen.

§ 8

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt die Mitwirkung an der Leistungserbringung des Auftragnehmers, soweit seine Handlungen dafür erforderlich sind. Er hat anstehende Entscheidungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist zu treffen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über sämtliche diesen Auftrag betreffende mit der Projektförderung durch das BMUB zusammenhängenden Umstände zu informieren.
3. Dem Auftraggeber obliegen auch die Mitwirkungsleistungen entsprechend Ziffer 15 EVB-IT Service-AGB.

§ 9

Haftpflichtversicherung, Verjährung von Mängelansprüchen

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber gemäß Ziffer 24 EVB-IT Service-AGB nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Servicevertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Gesamtabnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.

2. Für Mängelansprüche gelten die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 17.1 EVB-IT Service AGB beginnend mit der jeweiligen Abnahme bzw. soweit eine solche nicht erforderlich ist, ab dem Ende der Vertragslaufzeit. Da bis zum Ende der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist der Projektunterlagen eine Prüfung durch den Fördermittelgeber oder eine andere Prüfinstitution erfolgen kann, verjähren etwaige Ansprüche, die sich aus § 6 Abs. 5 dieses Vertrages ergeben können, erst 10 Jahre nach Vertragsende.

§ 10

Quellcode

1. Abweichend von Ziffer 23 der EVB-IT Service-AGB erfolgt die Übergabe des jeweils aktuellen Stands des Quellcodes einmal jährlich jeweils im März und zusätzlich auf schriftliches Verlangen Anfrage des Auftraggebers.
2. Alle weiteren Regelungen zur Übergabe und Hinterlegung des Quellcodes gemäß Ziffer 23 der EVB-IT Service-AGB bleiben von dieser Ausnahme unberührt.

§ 11

Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

1. Sollten dem Auftragnehmer an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, bleibt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
2. Abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an sämtlichen durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen/Werken (insbesondere Programmierung, Änderung und Weiterentwicklung von Softwareprogrammen sowie die bei deren Entwicklung entstandenen und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen, Berichte, Dokumentationsmaterial etc.) von deren Entstehung an die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten,

ausschließlichen und unwiderruflichen Rechte an sämtlichen bekannten Nutzungsarten sowie die alleinigen und unbeschränkten Eigentumsrechte an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen Eigentumsrechte begründet und übertragen werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in anderen Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

§ 12

Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

1. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.
2. Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen, treffen die Parteien zusätzlich zu diesem Vertrag eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
3. Weitere Regelungen zu Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit gemäß Ziffer 25 EVB-IT Service-AGB gelten entsprechend.

§ 13

Vertragsänderungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

§ 14

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Berlin,

XXXX,

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

ENTWURF